

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles**

**Naturnahe Umgestaltung des Maßholderbachs (Gewässer III. Ordnung)
in der Gemarkung Gundersweiler**

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die naturnahe Umgestaltung des Maßholderbachs (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Gundersweiler eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist das Forstamt Donnersberg, Dr.-Carl-Glaser-Str. 2, 67292 Kirchheimbolanden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Das Forstamt Donnersberg plant die naturnahe Umgestaltung des Maßholderbachs (Gewässer III. Ordnung) im Staatswald der Gemarkung Gundersweiler. Der Bachlauf soll naturschutzfachlich aufgewertet werden. Diese Aufwertung ist an verschiedenen Stellen in Form von unterschiedlichen Maßnahmen auf einer Strecke entlang des Baches von ungefähr 450 Meter mit folgenden Maßnahmen geplant: Anlage zweier Amphibienbiotope, Freistellen des Bachlaufes, Anlage eines Holzverrottungsplatz, Anlage von 1-2 Staudämmen, Anlage einer BAT-Gruppe (Erlen), Schaffung einer Freifläche für Erlen-Naturverjüngung.

Ziel der Gewässerumgestaltung ist es, das Gewässer durch die verschiedenen Maßnahmen zu einer ökologischen Aufwertung des Bachlaufs zu führen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Gundersweiler, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Insbesondere ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, Zimmer 225, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntgabe sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind auch im Internetangebot der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

(www.donnertsberg.de) unter dem Link „Bekanntmachungen/ Bekanntmachungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“ einsehbar.

Kirchheimbolanden, 24.02.2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis



Rainer Guth

Landrat